

I. Blatt. — Nr. 7191.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Druck und Verlag von Hermann Neusser
in Bonn.

Geschäftshaus: Bahnhofstraße 7 und 8 in Bonn.

Ercheint täglich
an Werktagen mittags 12 Uhr, Sonntags in der Frühe.

Bezugspreis in Bonn und Umgegend monatlich 50 Pf. frei Haus.

Postbezug Mf. 2,10 vierjährlich ohne, Mf. 2,62 mit Zusatzgebühre.

Reise-Bestellungen: Tägliche Verbindung nach allen Orten Deutschlands frei unter Streichband
Mf. 0,60 wöchentlich; Ausland Mf. 0,75 wöchentlich. Der Bezug kann jeden Tag beginnen und
jeden Tag abgebrochen werden.

General-Anzeiger

für Bonn und Umgegend.

VERMUT
für die Expedition:
Nr. 66.



VERMUT
für die Ausfertigung:
Nr. 466 u. 566.

13 April 1910.

General-Anzeiger für Bonn und Umgegend.

Nr. 7191. Seite 11.

Mittwoch, 13. April 1910.

Verantwortlich

für den niederländischen, örtlichen und unterhaltsamen Teil:
P. Floss;
für den Anzeigen- und Zeitungsseiten: P. Lescrinier
beide in Bonn.

Zeilenspreize der Anzeigen

Kolais geschäftlich: Anzeigen, Sammlungen, Verleihungsangebote 12 Pf. Stellengebühr
16 Pf. — Anzeigen von Behörden, Notaren, Rechtsanwälten, Gerichtsschöffen, Kaufmännern usw. aus dem Verkehrsbedarf 20 Pf.

Sinns-Anzeigen, politisch und Wahl-Anzeigen 25 Pf.

Alle Anzeigen von auswärts 25 Pf. Reflamen 80 Pf.

Im Falle gerichtlicher Klage oder bei Nonpari führt der bewilligte Betrag fort.
Plakat- und Datumsnotizen ohne Verbindlichkeit.

Privatfrage-Urteil Karl May.
* Berlin, 12. April. Der mit großer Spannung erwartete Verleidungsprozeß, den der bekannte Jugend-schriftsteller Karl May aus Dresden gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hat, kam heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Angeklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Irl. v. Scheidt behauptet, Karl May wäre ein geborener Verbrecher.

Zu der heutigen Verhandlung hatte der Angeklagte in einem mehreren Seiten langen Schriftstück den Beweis dafür angebracht, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Buchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er ferner niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erklärte auf Freispruch.